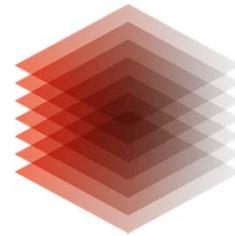

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



TIB

Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Elke Brehm
10. Mai 2017
Thementag Open Access, UB Rostock

Publikationskulturen

- **Geistes- und Sozialwissenschaften:**
 - Monographien
 - wichtig: Renommee des Verlags
 - Open-Access-Zeitschriften im Kommen, ohne APCs

- **Rechtswissenschaften:**
 - Monographien (Kommentare), Zeitschriften
 - wichtig: Renommee des Verlags
 - Kaum Open Access

Publikationskulturen

- **Naturwissenschaften:**
 - Zeitschriftenartikel
 - wichtig: Impact factor
 - Lebenswissenschaften: etablierte Open-Access-Zeitschriften
 - Physik, Mathematik: ausgeprägte Preprint-Kultur (arXiv)

- **Technik:**
 - Zeitschriftenartikel, Proceedings, Patente
 - Kaum Open Access

Open Access: freier Zugang, freie Nutzung



- Merkmale:
 - freier Zugang zu Forschungsergebnissen, insb. Publikationen
 - ohne finanzielle, technische, rechtliche Barrieren
 - Bearbeitung, Weitergabe, Veröffentlichung erlaubt
- „Gründungsdokumente“: BOAI-Definition, Berliner Erklärung
- vager Begriff, angesichts starker ökonomischer Interessen und institutioneller traditioneller Verhaftung umstritten



Open Access: Gründe

- Zugang zu öffentlich finanzierten Werken sicherstellen
- Preissteigerungen bei Zeitschriften, Verlagen
- Digitaler Wandel ermöglicht kostengünstige Publikationen
- Transparenz herstellen
- Nutzung eigener Werke erleichtern

Open Access: für Autor/innen

- hohe Sichtbarkeit
- sichere Nachnutzungsregeln
- maximale Zugänglichkeit, Erhöhung Impact

Sichtbarkeit von Publikationen

- Sichtbarkeit von Publikationen immer wichtiger → Bekanntheit, Zitationen, Renommee

Wichtig für Sichtbarkeit:

- Frei zugängliche Online-Version
- Einbindung in Suchmaschinen und Datenbanken
- Eindeutige Zuordnung von Autoren und Publikationen
 - Namensgleichheit, Namensänderung, unterschiedliche Schreibweisen...
 - Eindeutige IDs: z.B. ResearcherID, ORCID
 - Profil auf Google Scholar, ORCID etc., Profil pflegen
 - Forschungsinformationssysteme, Hochschulbibliographie

Open-Access-Repositoryen

- **Institutionelle Repositorien** von Universitäten und Forschungseinrichtungen, z.B. LeibnizOpen
- **Fachliche Repositorien**, z.B. arXiv, bioRxiv
 - häufig Zweitveröffentlichungen (Preprints, Postprints)
 - dauerhaft frei verfügbar und zitierbar (ID, DOI)
 - Langzeitarchivierung
 - Anbindung an Datenbanken, Suchmaschinen
 - Directory of Open Access Repositories: opendoar.org

Andere Publikationsplattformen

- Netzwerke wie ResearchGate, Academia.edu etc.:
 - erlauben Anlegen eines Profils, Hochladen von Volltexten, Vernetzung mit anderen, Kommentare, Diskussionen etc.
 - kommerzielle Plattformen
 - Langzeitarchivierung nicht garantiert
 - gut für Sichtbarkeit und Austausch mit Kolleg/innen, nicht geeignet als Repository

Publikationsformen



Erstpublikation: Erstmalige Publikation eines Werks

Zweitpublikation: Publikation eines Werks, das bereits einmal veröffentlicht wurde, z. B. auf institutionellem oder fachlichem Repository

➔ Für **Zweitpublikation** erforderliche Rechte dürfen noch nicht anderen eingeräumt/übertragen worden sein

Open Access: Vorgaben von Förderern

- Viele Förderer (EU, BMBF...) verlangen, dass von ihnen finanzierte Forschungsergebnisse Open Access veröffentlicht werden
- In der Regel zwei Möglichkeiten:
 - „goldener Weg“: Veröffentlichung in Open-Access-Zeitschrift
 - „grüner Weg“: Veröffentlichung in herkömmlicher Zeitschrift, zeitnahe (max. 6 bis 12 Monate) Bereitstellung in einem fachlichen oder institutionellen Repository

Publikation

Rechtslage

Wissenschaftliche Texte, Abbildungen, Abstracts etc. sind **in der Regel urheberrechtlich geschützt.**

Veröffentlichung ist **urheberrechtlich relevante Handlung.**

Schrankenregelungen erfassen jedenfalls Erstveröffentlichung und Online-Bereitstellung **nicht.**

→ Lizenzvereinbarung notwendig

Lizenzverträge

...sind Verträge über Nutzungsrechte

- Urheberrecht



- Lizenzvertrag ist **zivilrechtliches zweiseitiges Rechtsgeschäft**
- **Vertragsschluss formlos** (mündlich, per E-Mail, eindeutige Handlungen der Vertragsparteien ausreichend)

Worauf muss ich als Autor achten?

Für **Zweitpublikation** dürfen erforderliche Rechte noch nicht an andere, z.B. an Verlag, übertragen worden sein.

Beispiel:

Für Online-Bereitstellung im Repositorium der Hochschule ist zumindest **einfaches Nutzungsrecht** zur Vervielfältigung, Verbreitung und Online-Bereitstellung (öffentlichen Zugänglichmachung) erforderlich.

➔ Sofern diese Rechte Verlag als **ausschließliche Rechte** eingeräumt worden sind, ist Zweitveröffentlichung nicht möglich.

Open-Access-Lizenzen

Räumen dem Nutzer über Schrankenregelungen hinausgehende Rechte ein, z. B. Dokument

- weiterzugeben und zu verbreiten,
- zu verändern, die geänderte Version weiterzugeben und zu verbreiten,
- kommerziell zu nutzen.

Orientieren sich an den Grundsätzen der Berliner Erklärung

(<http://oa.mpg.de/lang/de/berlin-prozess/berliner-erklarung/>)

Rechtlich anerkannt, waren Gegenstand von Gerichtsverfahren in Dtl.

Creative Commons-Lizenzen



CC by nd 3.0 Germany



CC by 3.0 Germany

CC by nd nc 3.0 Germany



CC by nc 3.0 Germany

CC by sa 3.0 Germany

CC by nc sa 3.0 Germany



CC by nd 4.0 International

CC by 4.0 International



CC by nd nc 4.0 International

CC by nc 4.0 International

CC by sa 4.0 International

CC by nc sa 4.0 International



Vollständige Lizenzbezeichnung: CC by 3.0 Germany - Summary and legally binding license text: <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/deed.en>

Unabdingbares Zweitverwertungsrecht - § 38 Abs. 4 UrhG

- „ausschließliches Nutzungsrecht“ bei Verlag, „wissenschaftlicher Beitrag“, „ersienen“
- „**mindestens zur Hälfte mit öff. Mitteln geförderte Forschungstätigkeit**“:
 - *nur Drittmittelforschung und Forschung an Instituten der dt. Forschungsförderorganisationen wie MPG, HGF, Leibniz, etc.*
 - *nicht aus regulärem Etat der öffentlich geförderten Hochschule finanzierte Forschung*
- **periodisch mind. 2mal jährlich erscheinende Sammlung**
- **nach Ablauf von 12 Monaten**

→ Online-Bereitstellung (akzeptierten Manuskriptversion inkl. Zitat der Erstpublikation) zu nicht-kommerziellen Zwecken möglich; auch mehrfach

→ keine Open-Access-Lizenz

Abdingbares „Zweitveröffentlichungsrecht“ - § 38 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 UrhG

- Auslegungsregel
- Aufsatz in periodisch erscheinender Sammlung (Zeitschrift) und (unbezahlte) Beiträge zu Sammelbänden
- abdingbar -> „**nichts anderes vereinbart**“

➔ **im Zweifel** erwirbt Verleger/Herausgeber **ausschließliches Recht** für 12 Monate, **danach einfaches Nutzungsrecht** innerhalb der Sammlung

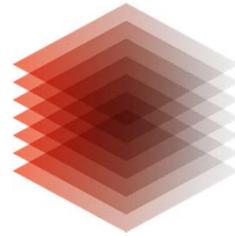
➔ Urheber darf Werk nach Ablauf 12 Monate seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen

➔ **keine** Open-Access-Lizenz

Andere Rechtsgrundlagen für Zweitverwertung

- zum Teil von Bibliotheken im Rahmen von **Allianz-Lizenzen** und **nationalen Konsortien** mitverhandelt
 - <https://www.nationallizenzen.de/open-access>
 - <https://www.nationallizenzen.de/open-access/open-access-rechte.xls/view>
- in **Autorenverträgen der Verlage** enthalten – sehr unterschiedliche Ausgestaltung
- **Nachverhandlung von Rechten** mit Verlag: Sherpa/Romeo-Liste bietet Einblick in Verlagspolicy
- Open Access Transformation

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



TIB

MEHR INFORMATIONEN

tib.eu/openaccess

Elke Brehm

T 0511 762-8138, elke.brehm@tib.eu